

— „Bonn ist nicht Weimar“

Grundgesetz	Klausel (Art. 79 (3)) geschützt	Anerkennung der politischen Parteien ; Mitwirkung an politischer Willensbildung	Bundespräsident mit hauptsächlich repräsentativen Funktionen; Wahl durch Bundesversammlung (Abgeordnete des Bundeses plus gleiche Anzahl an Vertretern der Landtage)	Wahl des Bundeskanzlers durch Parlament; Ernennung/Entlassung der Bundesminister auf Vorschlag des Kanzlers
Weimarer Reichsverfassung	Grundrechte nicht einklagbar; durch die Ewigkeitsklausel (Art. 79 (3)) geschützt	Politische Parteien nicht erwähnt	Reichspräsident mit umfangreichen Befugnissen (u.a. Oberbefehlshaber über Streitkräfte, Recht auf Auflösung des Parlaments; Ernennung/Entlassung Reichskanzler/-minister, Notverordnungen); Direktwahl durch Volk	Wahl des Bundeskanzlers durch Reichspräsidenten und der Reichsminister durch Reichspräsidenten

© Claudia Kahl / Lektwerk

Konstruktives Misstrauensvotum (Abwahl des Bundeskanzlers nur bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Kanzlers)	Verfassungsänderungen möglich, wenn 2/3 der Mitglieder des Bundestages und 2/3 der Mitglieder des Reichstages anwesend sind	Föderalismus	Mischsystem aus Verhältnis- und Mehrheitswahlrecht mit 5% Sperrklausel	Volksentscheide nur auf Länderebene möglich
Einfaches Misstrauensvotum (Abwahl Reichskanzlers kann ohne Wahl eines neuen Kanzlers erfolgen)	Verfassungsänderungen möglich, wenn 2/3 der Mitglieder des Reichstages anwesend sind und 2/3 der Anwesenden der Änderung zustimmen	Zentralismus	Reines Verhältniswahlrecht ; keine Sperrklausel	Gesetzgebung auch per Volksentscheid möglich

Es ist das große Regelwerk, an das sich alle halten müssen: Bürger:innen, Behörden, Gerichte. Das Grundgesetz gibt es seit dem 23.05.1949. Es sollte zunächst nur als Provisorium gelten – bis zur Wiedervereinigung von West- und Ostdeutschland (DDR), daher der Name „Grundgesetz“ (anstatt Verfassung).

— **Entstehungsgeschichte**

Ausgangssituation:
Deutschland ist seit 1945 von den Alliierten (USA, Großbritannien, Frankreich, Sowjetunion) besetzt. Die Berlin-Krise, der schwebende Ost-West-Konflikt zwischen den Siegermächten beherrschen das politische Klima. Die deutsch-deutsche Teilung zeichnet sich ab.

Die Westalliierten treiben die Gründung eines westdeutschen Nationalstaats voran. Ihre Bedingung: Nie wieder soll Deutschland ein mächtiger Staat werden, nie wieder ein Unrechtsregime wie das der Nationalsozialisten möglich sein.

Startschuss für das Grundgesetz (GG):

- Den geben die drei westlichen Siegermächte (USA, Großbritannien, Frankreich) mit den „Frankfurter Dokumenten“.
- Sie fordern die westdeutschen Ministerpräsidenten (1. Juli 1948) dazu auf, eine Verfassung zu erarbeiten.
- Ihre Vorgabe: Die Verfassung soll (1) demokratisch geprägt sein, (2) föderalistische Strukturen vorgeben und (3) individuelle Rechte und Freiheiten garantieren.

❖ *steht für die wichtigste Form des vorangegangenen Begriffs*

— Spicker Politik Nr. 8: Das Grundgesetz


— **Spicker Politik Nr. 8**

.....

Das Grundgesetz (GG)

.....

— *Herausgeberin: Bundeszentrale für politische Bildung / www.bpb.de/*
Autoren: Claudia Kahl / Redaktorin: Iris Nöckel (verantwortl.), Linda Kahl / Gestaltung: Lektwerk.com / Redaktionschluss: April 2016



— **Einteilung des Grundgesetzes**

Die Grundrechte: Artikel 1 – 19

Die Bundesorgane: Artikel 58–69 und Artikel 92ff

Rechtsprechung (82–104), Finanzen (104a–115), Verteidigung (115a–115j), Übergangs- und Schlussbestimmungen (116–146)

Der Bund und die Länder: Artikel 20–57

Die Gesetzgebung: Artikel 70–91

© Lektwerk

- „Recht zum Widerstand“ (Art. 20 (4) GG)
- Ausschluss vom öffentlichen Dienst (Art. 33 GG, Art. 5 (3) GG)
- Verbot verfassungswidriger Parteien durch Bundesverfassungsgericht (Art. 21 (2) GG) und Verbot verfassungswidriger Organisationen (Art. 9 (2) GG)
- Verwirkung von Grundrechten (Art. 18 GG)
- Einsetzung der Polizei mehrerer Bundesländer sowie der Bundeswehr (Art. 91 und 87a (4) GG)
- Verwirkung von Grundrechten (Art. 18 GG)
- „Keine Freiheit den Feinden der Freiheit“; im GG sind Instrumente verankert, um die FDGO zu schützen. Sie kann nicht auf legalen Weg abgeschafft werden - anders als in der Weimarer Republik.
- Bundesstaatlichkeit (Art. 20 GG)
- Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht (Art. 20 GG)
- Bindung der Gesetzgebung an verfassungsmäßige Ordnung (Art. 20 GG)
- Widerstandsrecht (Art. 20 GG)
- Wahl (nicht Vererbung der Staatsämter) (Art. 38–69–69 GG)
- Mehrparteiensystem (Art. 21 GG)
- Unabhängigkeit der Gerichte (Art. 97 GG)
- Verantwortlichkeit der Regierung (Art. 62–69 GG)
- Gewaltenteilung (Art. 20 GG)
- Volkssouveränität (Art. 20 GG)
- Grundrechte (Art. 1–19 GG)

- **Freiheitliche demokratische Grundordnung (FDGO)**
- **Wehrhafte Demokratie**
- „Freiheitliche demokratische Grundordnung“ (FDGO)
- „Keine Freiheit den Feinden der Freiheit“; im GG sind Instrumente verankert, um die FDGO zu schützen. Sie kann nicht auf legalen Weg abgeschafft werden - anders als in der Weimarer Republik.
- Verwirkung von Grundrechten (Art. 18 GG)
- Einsetzung der Polizei mehrerer Bundesländer sowie der Bundeswehr (Art. 91 und 87a (4) GG)
- Verbot verfassungswidriger Parteien durch Bundesverfassungsgericht (Art. 21 (2) GG) und Verbot verfassungswidriger Organisationen (Art. 9 (2) GG)
- Ausschluss vom öffentlichen Dienst (Art. 33 GG, Art. 5 (3) GG)
- „Recht zum Widerstand“ (Art. 20 (4) GG)
- Bundesstaatlichkeit (Art. 20 GG)
- Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht (Art. 20 GG)
- Bindung der Gesetzgebung an verfassungsmäßige Ordnung (Art. 20 GG)
- Widerstandsrecht (Art. 20 GG)
- Wahl (nicht Vererbung der Staatsämter) (Art. 38–69–69 GG)
- Mehrparteiensystem (Art. 21 GG)
- Unabhängigkeit der Gerichte (Art. 97 GG)
- Verantwortlichkeit der Regierung (Art. 62–69 GG)
- Gewaltenteilung (Art. 20 GG)
- Volkssouveränität (Art. 20 GG)
- Grundrechte (Art. 1–19 GG)

- **Änderungen**
- Das GG kann nach Art. 79 GG geändert werden (Ausnahme: Ewigkeitsklausel). Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit des Bundestages und des Bundesrates nötig. Insgesamt hat es bis heute 59 Änderungen gegeben.
- **Wichtige Änderungen:**
- **Wiederverfassung (1964 und 1966):** ist die Grundlage für die Wiederaufstellung der BRD nach 1949 (Hintergrund: Deutschlandvertrag, Aufnahme BRD in die NATO) (Art. 12a GG).
- **Nationalstaatsverfassung (1968):** regelt Vorgehen im Fall von Katastrophen (z.B. Naturkatastrophen), Angriffe durch einen feindlichen Staat (Verteidigungsfall), Unruhen im Inneren. Grundrechte können in diesen Fällen eingeschränkt werden.
- **Verfassungsänderungen zur deutschen Wiedervereinigung (1990):** Entscheidung für einen Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) zum GG nach Art. 23 GG. In der Diskussion war auch Ablösung des GG durch eine neu ausgearbeitete und vom Volk verabschiedete Verfassung nach Art. 146 GG.
- **Anpassung des GG an den Maastricht-Vertrag (1992):** Europa-Artikel (Art. 23 GG) macht Übertragung nationaler Hoheitsrechte auf die Europäische Union möglich und sieht Mitwirkung in EU vor.
- **„Lauslingriff“ (1998):** meint umgangssprachlich die Änderungen des Art. 13 GG. Diese ermöglichen Behörden, Telefongespräche und Wohnungen geheim abzuhören, wenn Verdacht auf kriminelle Handlungen besteht.